

## Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags beim Verlustvortrag

| Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln ist **der Altersentlastungsbetrag bei der Verlustfeststellung** auch dann zu berücksichtigen, wenn sich hierdurch ein nicht ausgeglichener Verlust weiter erhöht. Da gegen diese Entscheidung aber bereits die **Revision anhängig** ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden. |

### Hintergrund

Steuerpflichtige erhalten einen Altersentlastungsbetrag, wenn sie vor dem Kalenderjahr, in dem sie ihr Einkommen bezogen haben, **das 64. Lebensjahr vollendet haben**.

Für Personen, die das 64. Lebensjahr vor dem 1.1.2005 vollendet haben, also vor dem 2.1.1941 geboren sind, beträgt der Altersentlastungsbetrag **40 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der übrigen Einkünfte**, wobei Versorgungsbezüge und Leibrenten außer Betracht bleiben. Der Höchstbetrag liegt in diesen Fällen **bei 1.900 EUR**.

Bei Steuerpflichtigen, die am 2.1.1941 oder später geboren werden, wird der Altersentlastungsbetrag aufgrund des Alterseinkünftegesetzes nach und nach **auf 0 EUR abgeschmolzen**.

### Entscheidung

Nach den Einkommensteuerrichtlinien, an die das Finanzamt gebunden ist, wird der Altersentlastungsbetrag bei der Ermittlung des Verlustabzugs **nicht berücksichtigt**.

Hierzu hat das Finanzgericht Köln nun ausgeführt: Im Rahmen des Verlustausgleichs ist der Altersentlastungsbetrag mit positiven Einkünften zu verrechnen und kann darüber hinaus die Wirkung entfalten, dass sich **ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte erhöht**. Diesem Umstand ist bei der Verlustfeststellung Rechnung zu tragen.

**Quelle** | FG Köln, Urteil vom 12.12.2018, Az. 10 K 1730/17, Rev. BFH Az. IX R 3/19, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 207634; R 10d. Abs. 1 EStR